

## **Beitragsordnung des Lichtkinder e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

---

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### **§ 3 Beiträge**

1. Jedes ordentliche Mitglied (Vollmitgliedschaft) des Vereins zahlt ab dem 01.01.2023 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 70,00.
2. Ermäßigte Jahresbeiträge können auf Antrag des Mitgliedes an den Vorstand wie folgt erhoben werden:
  - a) Alleinerziehende: € 35,00
  - b) Rentner, sowie wirtschaftlich unselbstständige und sozial benachteiligte Personen: € 20,00
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres fällig und durch Einzugsermächtigung vom Girokonto zum 26.02. abgebucht.
4. Mitglieder die die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins, unter:  
IBAN: DE14 8504 0000 0171 1357 00  
BIC: COBADEFFXXX  
Bank: Commerzbank
5. Erfolgt ein Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
6. Jedes außerordentliche Mitglied (Fördermitgliedschaft) des Vereins ist verpflichtet, die Entrichtung des in der Aufnahmebestätigung dokumentierten Beitrags für den Verein pünktlich und vollumfänglich zu leisten.
7. Die Zahlungen der vereinbarten Geldspenden eines Fördermitgliedes in einer Mindesthöhe von € 20,00, erfolgt auf das im § 3 Abs. 4 genannte Konto.
8. In Absprache und Vereinbarung kann dies gleichfalls durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung jährlich eingezogen werden.

**Letztmalige Änderung dieser Beitragsordnung am 19.09.2022**